



ZEICHENERKLÄRUNG

	WOHNBAUFLÄCHEN
	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
	REINE WOHNGEBIETE
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
	BESONDERE WOHNGEBIETE
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
	DORFGEBIETE
	MISCHGEBIETE
	KERNGEBIETE
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
	GEWERBEGEBIETE
	INDUSTRIEGEBIETE
	SONDERBAUFLÄCHEN
	SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN, Z.B. WOCHENENDHAUSGEBIET
	SONSTIGE SONDERGEBIETE WIE KLINIK-, KUR-, HOCHSCHUL-, HAFEN- ODER LADENGEBIETE
	GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
	ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
	SCHULEN
	KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	POST
	FEUERWEHR

	AUTOBahn ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSE, Z.B. A7
	SONSTIGE ÜBERORTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN, Z.B. BUNDESSTRASSE 40
	GEPLANTE STRASSENFUHRUNG
	AUFLASSUNG GEPLANT
	ORTSDURCHFARTSGRENZE MIT ANBAUFREIER STRECKE
	PARKFLÄCHEN
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
	HALTESTELLE / BAHNHOF
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN
	ELEKTRIZITÄT
	GAS
	WASSER
	ABWASSER
	ABFALL
	ABLAGERUNG
	HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPT-ABWASSERLEITUNGEN Z.B. E-ELEKTRIZITÄT, FK-FERMELEKABEL, GIGAS, W-WASSER, AW-ABWASSER
	ÜBERIRDISCH UNTERIRDISCH
	REGENRÜCKHALTEBECKEN
	GRÜNFLÄCHEN
	PARKANLAGE
	GARTENLAND
	PRIVATE GÄRTEN
	SPORTPLATZ
	SPIELPLATZ
	BOLZPLATZ
	ZELTPLATZ
	BADEPLATZ, FREIBAD
	FRIEDHOF
	FESTPLATZ

	WASSERFLÄCHEN
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE
	SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
	TATSÄCHLICHE ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICHE
	FREIZUHALTENDER ABFLUSSBEREICH BEIDSEITIG DES GEWÄSSERS Z.B. 10 M
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHTÜTTUNGEN
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
	FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREI
	FLÄCHEN FÜR WEIN- UND OBSTBAU
	SCHUTZWÜRDIGE LANDSCHAFTSTEILE
	WALD
	FLÄCHEN FÜR DIE AUFFÖRSTUNG
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
	NATURPARK 1 SCHUTZZONE 2 ERSCHLIESSUNGSZONE
	NATURDENKMAL
	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
	LANDSCHAFTLICHES VORBEHALTSGEBIET (LT REGIONALPLAN)
	BEREICH DER DIE WESENTLICHEN ZU SCHÜTZENDEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE ENTHÄLT (LT REGIONALPLAN)

	BIOTOP
	LEB FLÄCHEN GEMÄSS BayNatSchG
	LANDSCHAFTSBESTIMMENDE GESCHLOSSENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
	LANDSCHAFTSBESTIMMENDE BAUME UND OFFENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
	DURCHGRUNTE BAUFLÄCHEN Z.B. WOHNBÄUFLÄCHEN
	UMGRENZUNG DER GEBIETE ODER ANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
	UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, ABSTANDSFLÄCHEN FÜR BAUVERBOT ODER BAUBESCHRÄNKUNG
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
	LANDEPLATZ
	SEGELFLUGGELANDE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	GEMEINDEGRENZE
	FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES LARMSCHUTZMASSNAHME
	FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ODER SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND
	FLÄCHEN FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN
	FLÄCHEN ZUR GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
	VORRANGFLÄCHEN (LT REGIONALPLAN)
	VORBEHALTSFLÄCHEN (LT REGIONALPLAN)
	NR. DER ÄNDERUNG SIEHE ERLÄUTERUNGSBERICHT

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS WURDE MIT DEM ERLÄUTERUNGSBERICHT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB.

VOM 22. Oktober 1993 BIS 22. November 1993

IN Grettstadt (Rathaus) ÖFFENTLICH AUSGELEGT

Grettstadt, DEN 23.03.1994

BÜRGERMEISTER Schmitt

DIE STADT/GEMEINDE Grettstadt HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATS/ GEMEINDERATS

VOM 18. März 1994 DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEM. § 2 ABS. 1 UND § 5 BAUGB. AUFGESTELLT

Grettstadt, DEN 29.03.1994

BÜRGERMEISTER Schmitt

DIE 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES GRETTESTADT WURDE MIT BESCHLUSS DES

LANDRATSAMTES SCHWEINFURT VOM 27.06.1994 NR. 5.3 - 610/2/2 - 11 GEM. § 6 ABS. 1

UND 2 BAUGB. GENEHMIGT.

SCHWEINFURT, 27.06.1994

LANDRATSAMT I. A. E c k e l, Regierungsrat

ERSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE AM 08.07.1994

GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB. ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT

Grettstadt, DEN 08.07.1994

(STADT / GEMEINDE / MARKT)

BÜRGERMEISTER Schmitt

(STADT / GEMEINDE / MARKT)

BÜRGERMEISTER Schmitt

(STADT / GEMEINDE / MARKT)

BÜRGERMEISTER Schmitt

(STADT / GEMEINDE / MARKT)

BÜRGERMEISTER Schmitt

(STADT / GEMEINDE / MARKT)

BÜRGERMEISTER Schmitt

(STADT / GEMEINDE / MARKT)

BÜRGERMEISTER Schmitt

(STADT / GEMEINDE / MARKT)

BÜRGERMEISTER Schmitt

(STADT / GEMEINDE / MARKT)

BÜRGERMEISTER Schmitt

(STADT / GEMEINDE / MARKT)

BÜRGERMEISTER Schmitt

(STADT / GEMEINDE / MARKT)

BÜRGERMEISTER Schmitt

(STADT / GEMEINDE / MARKT)

BÜRGERMEISTER Schmitt

(STADT / GEMEINDE / MARKT)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GRETTESTADT 1. ÄNDERUNG

LKR. SCHWEINFURT	3. FERTIGUNG
m 50 100 200 M 1:5000	GEZ. WÜRZBURG, DEN 10.12.1992
m 100 200 400 M 1:10000	LE. BU. 28.07.1993
	09.03.1994